SITZUNGSVORLAGE

LANDKREIS
ERDING

ARuSO

Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Elfriede Mayer

Zi.Nr.: 209

Tel. 08122/58-1129
elfriede.mayer@lra-ed.de

Erding, 29.09.2010
Az.:

Tagesordnungspunkt: 4

SGB II - Optionskommune; Landkreis Erding soll SGB II-Optionskommune werden

Anlage(n):

Sitzung des Kreisausschusses am 18.10.2010

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Vorlagebericht:

Beschlussvorlage

LANDKREIS ERDING

Betr.: Landkreis Erding soll SGB II-Optionskommune werden

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) umfasst Leistungen zur Vermeidung, Beseitigung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts. Träger dieser Leistungen sind die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Kommunen. Die BA mit ihren Agenturen ist verantwortlich für die Leistungen zum Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Arbeitsvermittlung sowie Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen). Die Kommunen erbringen die Leistungen für die Unterkunft und Heizung, für Wohnungs- u. Bekleidungserstausstattungen, mehrtägige Klassenfahrten, sowie die flankierenden Eingliederungsleistungen (wie die Betreuung der Kinder, die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die Suchtberatung und die psychosoziale Betreuung).

Die Leistungen der Grundsicherung werden im Bundesgebiet derzeit von 345 Arbeitsgemeinschaften (ARGEn), jeweils bestehend aus BA und Kommunen, von 69 für die alleinige Aufgabenwahrnehmung zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) und in 23 Fällen in getrennter Aufgabenwahrnehmung von BA und Kommunen erbracht.

Das Bundesministerium hat die Wahrnehmung der Grundsicherungsaufgaben durch zugelassene kommunale Träger (zkT) im Vergleich zur Aufgabenwahrnehmung durch Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) untersucht. Nach seinem Bericht (BT-Drs. 16/11488) lassen sich allgemein keine eindeutigen Empfehlungen für eines der beiden Organisationsmodelle treffen.

Die Kosten der Leistungen sowie die Verwaltungskosten tragen Bund und Kommunen grundsätzlich für diejenigen Leistungen, bei denen sie Leistungsträger sind. Als Ausnahme von diesem Prinzip beteiligt sich der Bund zweckgebunden mit einem Bundeszuschuss (derzeit 23 %) an den Leistungen der Kommunen für Unterkunft und Heizung.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Dezember 2007 (Urteil vom 20.12.2007 – BverfGE 119, 331) die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) zur Umsetzung des SGB II für verfassungswidrig (unzulässige Mischverwaltung) erklärt und ihre Existenz bis zum Ende 2010 befristet.

Soweit bis dahin keine Neuregelung durch den Gesetzgeber getroffen wird, ist das SGB II in getrennter Aufgabenwahrnehmung zu vollziehen.

Der Erdinger Kreisausschuss hat am 08.03.2010 hierzu einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Landkreis Erding erklärt sich grundsätzlich bereit, SGB II - Optionskommune werden bzw. in einem neuen Modell die Aufgaben nach dem SGB II übernehmen zu wollen.
2. Der Landkreis behält sich vor, bei Vorliegen der rechtlichen Bedingungen seine Entscheidung zu überprüfen.

3. Der Landrat wird ermächtigt, die organisatorische Vorbereitung zur Übernahme der weiteren Aufgaben nach dem SGB II unverzüglich zu beginnen und für alle praktischen Fragen Lösungen vorzubereiten.

LANDKREIS ERDING

Der Erdinger Kreistag hat in seiner Sitzung am selben Tag mit zwei Gegenstimmen gleichlautenden Beschluss gefasst.

Der Bund hat inzwischen die Neuorganisation des SGB II mit folgenden Gesetzen neu geregelt:

- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91 e) – (Verfassungsänderung)

- Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende – (einfachgesetzlich)

- Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Die getrennte Aufgabenwahrnehmung ist nach dem vorliegenden Modell der Bundesregierung künftig nicht mehr vorgesehen.
Der Bund sieht für die Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Mischverwaltung verfassungsrechtlich vor. Auf dieser Grundlage soll die bisherige Aufgabenwahrnehmung der bestehenden Arbeitsgemeinschaften in gemeinsamen Einrichtungen (Jobcentern) der Agenturen für Arbeit und der Kommunen fortgesetzt werden. Diese gemeinsamen Jobcenter sollen den gesetzlichen Regelfall der Aufgabenwahrnehmung darstellen.

Das Modell der gemeinsamen Einrichtungen sieht als Organe der Jobcenter die Trägerversammlung und den Geschäftsführer vor und schreibt damit im Grundsatz die Strukturen fort, die in den derzeitigen Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) bestehen. Mit den wesentlichen Organisationsstrukturen der derzeitigen ARGEn übernimmt das Modell der gemeinsamen Einrichtung auch die damit einhergehenden und bekannten grundsätzlichen Schwachstellen.

Im Unterschied zu den derzeitigen ARGEn werden jedoch die Befugnisse und Zuständigkeiten von Geschäftsführung und Trägerversammlung entscheidend neu geregelt. So bestimmt künftig die Trägerversammlung die Aufbau- und Ablauforganisation im gemeinsamen Jobcenter, nicht mehr die Geschäftsführung.

Die derzeit für eine alleinige Aufgabenwahrnehmung zugelassenen 69 kommunalen Träger (zkT), die sog. Optionskommunen, erhalten nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit, ihre Aufgaben weiterhin eigenständig unbefristet wahrzunehmen. Darüber werden weitere kommunale Träger zugelassen. Als gesetzlicher Ausnahmefall darf gemäß der Entschließung (BT-Drs. 17/2192) zur GG-Änderung die Zahl der zugelassenen kommunalen Träger bezogen auf die Gesamtzahl der Aufgabenträger im Bundesgebiet höchstens ein Viertel betragen, also im Ergebnis höchstens 110. Damit sind – soweit keine Optionskommune ihre Zulassung zurückgibt - voraussichtlich 41 Neuzulassungen bundesweit möglich.

Der neue § 6a SGB II regelt das Zulassungsverfahren für die weiteren kommunalen Träger und ermächtigt das BMAS zur weitergehenden Regelung durch Rechtsverordnung. Die Verordnung sieht auf dieser Grundlage Eignungskriterien sowie das Verfahren zur Feststellung der Eignung und zur Auswahl und Zulassung weiterer

kommunaler Träger vor. Danach legen die zuständigen obersten Landesbehörden unter Berücksichtigung der vorgegebenen Höchstgrenzen einvernehmlich fest, wie viele kommunale Träger in einem Land zugelassen werden können.

LANDKREIS ERDING

Wie viele zusätzliche Optionsmöglichkeiten auf Bayern letztendlich entfallen werden, steht derzeit noch nicht abschließend fest. Nach aktueller Auskunft des Bayer. Sozialministeriums werden es aber voraussichtlich mindestens sechs Zulassungen für den bayerischen Raum werden. Die Zulassungen sollen auf Vorschlag der jeweiligen Bundesländer im Rahmen eines Antragsverfahrens durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erfolgen. Hierfür ist seitens der Kommune in einem Konzept die Eignung darzulegen. Voraussetzung für eine Antragstellung ist ein 2/3-Mehrheitsbeschluss der kommunalen Gremien.

Die obersten Landesbehörden befinden jeweils für ihren Bereich über die Eignung der Antrag stellenden Kommune und legen die Reihenfolge fest, in der die Antrag stellenden kommunalen Träger zugelassen werden. Das Bundesministerium erteilt die Zulassung durch Rechtsverordnung

Die zugelassene Kommune kann auf Antrag ihre Zulassung zurückgeben. In diesem Fall endet die Zulassung mit Ablauf des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. In diesem Fall kann auch das von der BA übernommene Personal dem bisherigen Träger wieder zurückgegeben werden.

Das Optionsmodell ermöglicht dem Landkreis die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und die Versorgung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und ihrer Angehörigen - im Landkreis Erding sind das insgesamt rund 3000 Personen - als Teil der Aufgabe Daseinsvorsorge selbst in die Hand zu nehmen. Die Übernahme aller Aufgaben nach dem SGB II böte dem Landkreis Erding insbesondere die Chance

- die Dienstleistungsqualität und die Integration in Arbeit - losgelöst von BA-Vorgaben - zu verbessern
- eine tragfähige und effektive Verwaltungsstruktur für den SGB II-Vollzug für die Landkreisbürger bereitzustellen
- eine einheitliche Ressourcen- und Personalverantwortung sowie eigenständige Personalentwicklung zu gewährleisten
- Benachteiligungen für die dem Jobcenter zugewiesenen gegenüber denen am Landratsamt beschäftigten Mitarbeitern zu vermeiden
- auf eine bessere Einflussnahme der Landkreispolitik auf die Förderung und Integration von Langzeitarbeitslosen und

Der Kreisausschuss beschloss am 21.06.2010 bereits die Annahme des Beschlussvorschlages a) mit 7:6 Stimmen und schlug dem Kreistag die Annahme desselbigen vor.